OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553017/13/StB

Datum: Linz, 26. September 2024

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23.05.2024, GZ: BHUUWA-2023-223986/8-Br, wegen einem wasserpolizeilichen Auftrag, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. September 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des wasserpolizeilichen Auftrags wie folgt zu lauten hat:

„Die A__ hat auf den in der Niederschrift der heutigen Verhandlung angeschlossenem DORIS-Plan vom 07.08.2024 grün umrandeten Flächen mit den Bezeichnungen A., B., C. und D. (Grundstücke Nr. aaa und bbb, jeweils KG ccc C__,

1. den Baumbestand des Energiewaldes gänzlich zu entfernen und
2. den Austrieb aus den Wurzelstöcken durch Rodung dauerhaft zu verhindern und mindestens einmal jährlich zu mähen um eine Verwilderung und Verbuschung zu verhindern.

Für die Erfüllung des Punkt I.1. (Entfernung Baumbestand) wird der A__ eine Frist bis zum 31. Dezember 2024 eingeräumt.“

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 hat die Beschwerdeführerin binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses einen Beitrag von 22 Euro (Lokalaugenschein: 1 Amtsorgan, 1 halbe Stunde) bei sonstiger Exekution zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 23.05.2024, GZ: BHUUWA-2023-223986/8-Br, wurde der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) aufgetragen, auf den Flächen der Grundstücke aaa und bbb jeweils KG ccc C__, 1. den Baumbestand gänzlich zu entfernen, 2. den Austrieb aus den Wurzelstöcken durch Rodung dauerhaft zu verhindern, 3. mindestens einmal jährlich zu mähen um eine Verwilderung und Verbuschen zu verhindern. Bis zur vollständigen Entfernung der konsenslosen Bewaldung samt Wurzelstöcken wurde der Bf eine Frist bis 31. Oktober 2024 eingeräumt.

Begründend hielt die bB fest, dass im Zuge einer Besichtigung der angeführten Flächen ein konsensloser Baumbestand entlang des Begleitgrabens zur Donau vorhanden sei. Durch diesen Bewuchs werde der Hochwasserabflussbereich 30–jährlicher Abflüsse der Donau erheblich verändert und dadurch die Verklausungsgefahr stark erhöht.

Das verwaltungsbehördliche Verfahren wurde mit Schreiben der D__, (im Folgenden: mitbeteiligte Partei, [mP]) vom 22.06.2023 eingeleitet, worin diese den verfahrensgegenständlichen Energiewald als eigenmächtige Neuerung gemäß § 138 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) angezeigt hat bzw. wurde als davon Betroffene die Entfernung gefordert.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf vom 28.06.2024. Darin führt diese im Wesentlichen aus, dass für den Energiewald keine Bewilligungspflicht nach dem WRG 1959 gegeben gewesen sei, es sich nicht um einen Baumbestand handle, der wasserpolizeiliche Auftrag hinsichtlich der Fläche zu unbestimmt sei und keine Beweise für die Annahme einer erheblichen Veränderung des Hochwasserabflusses bzw. einer Erhöhung der Verklausungsgefahr vorliegen würden. Darüber hinaus fehle das öffentliche Interesse, die im wasserpolizeilichen Auftrag vorgeschriebene Frist sei nicht angemessen und der mP komme keine Parteistellung zu.

Beantragt wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung des angefochtenen Bescheids, in eventu die Zurückverweisung der Angelegenheit an die bB.

I.3. Mit Schreiben vom 15.07.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerden unter Anschluss des behördlichen Verwaltungs-aktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor.

Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 09.09.2024 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Geschäftsführer der Bf samt Rechtsvertreter, eine Vertreterin der mP und ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik anwesend waren.

Im Rahmen der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert und ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Dabei wurde auch der im Spruch angeführte DORIS-Plan vom 07.08.2024 der Niederschrift angefügt (siehe Beilage).

Diese Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 10.09.2024 übermittelt, der Rechtsvertreter des Bf beantragte mit Eingabe vom 21.09.2024 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.09.2024. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch Fragen an den Amtssachverständigen, mitwirken.

II.2. Zum Sachverhalt lässt sich feststellen, dass die Bf Alleineigentümerin der Gst. Nr. aaa und bbb, jeweils KG. und Gde. C__, ist. Auf diesen Flächen wurde laut eigenen Angaben der Bf ca. im Jahr 2011 ein Energiewald (Pappeln und Weiden) angepflanzt, für den keine wasserrechtliche Bewilligung existiert.

Das Grundstück Nr. aaa, KG C__, ist im nördlichen Bereich als Wald und im südlichen Bereich als landwirtschaftlich genutzt (LN) ausgewiesen. Diese Linie stellt auch die in der Natur erkennbare Abgrenzung des Waldes vom Energiewald dar. Vor Errichtung des Kraftwerkes F__ war die Fläche des Energiewaldes als Wald ausgewiesen. Dies geht aus einer Luftbildaufnahme von 1957 klar hervor.
In der wr. Bewilligung für das Donaukraftwerk G__ (Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 30.08.1971, Zl. 96195/222-66346/71, Detailprojekt Stauraum Nord, Auflagepunkt 9., lit. e) ist vorgeschrieben, dass zwischen dem Flusskm. 2156 und 2157 der freizumachende Vorlandstreifen in abflusstüchtigem Zustand zu erhalten ist. Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen wurde auch ein wasserrechtliches Enteignungs-

und Entschädigungsverfahren geführt (Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 04.11.1971, GZ: Wa-2310/2-1971/Re).

II.3. Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik führte am 06.08.2024 einen selbstständigen Lokalaugenschein durch, erstellte den beiliegenden DORIS-Plan vom 07.08.2024 und führte zusammenfassend Folgendes aus fachlicher Sicht aus:
Je nach Teilbereich des Energiewaldes ist der Baumbestand zwischen 7 und 12 m hoch und die Stammdurchmesser betragen 6 - 16 cm. Der Energiewald liegt zur Gänze im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Donau (Hochwasseruntersuchung im Rahmen der H__) und befindet sich zudem innerhalb des freizuhaltenden Vorlandstreifens (wasserrechtliche Bewilligung für das Donaukraftwerk G____ der mP).

Die Fließgeschwindigkeit liegt im westlichen Bereich der Energiewaldfläche bei etwa 0,8 m/s und erhöht sich bis zum östlichen Bereich auf etwa 1,2 – 1,3 m/s. Im Abflussgerinne (ohne Begleitgraben) ist somit ein Gesamtabfluss bei einer durchschnittlichen Fließgeschwindigkeit von 1,0 m/s von etwa 125 m³/s zu erwarten. Im Begleitgerinne beträgt der Abfluss etwa 75 m³/s, sodass der Gesamtabfluss bei etwa 200 m³/s liegen dürfte.

Der Energiewald ist in hydraulischer Sicht aufgrund des Bestandes wie Wald einzustufen. Dadurch wird die Rauhigkeit erhöht und der Abfluss von 125 m³/s im Verhältnis der Rauhigkeiten (20/8,5) auf etwa 55,0 m³/s reduziert. Somit ergeben sich zusätzlich Abflüsse im Ausmaß von etwa 70 m³/s.

Durch die Reduktion des Abflusses im Hochwassergerinne mit dem Energiewald ergibt sich eine Wasserspiegelerhöhung aufwärts der Energiewaldfläche, ein verstärkter Abfluss im Begleitgerinne, eine Erhöhung der Abflussmenge Richtung Norden zu den Ortschaften Weidet. In diesem Bereich ist mit einer Erhöhung der Wasserspiegellage bei einem 30-jährlichen Hochwasser von etwa 20 cm zu rechnen bzw. entspricht dies etwa einem 100-jährlichen Ereignis.

Durch die Wasserspiegelerhöhung kann es auch bei der Überströmstrecke C__ zu einer Verringerung des Zuflusses aus der I__ und zu einem stärkeren Abfluss im Querschnitt der Donau bzw. einem größeren Ausfließen bei der Überströmstrecke am rechten Ufer der Donau kommen. Im Hochwassergerinne kann es durch die Verringerung der Fließgeschwindigkeit auch zu zusätzlichen Sedimentablagerungen kommen. Neben der Hochwasserabfuhr ist erfahrungsgemäß auch ein erheblicher Unholztrieb in der I__ zu erwarten. Dieses Unholz verklaust bei Wald bzw. bei Wäldern mit relativ enger Bestockung erheblich, sodass dort zusätzliche Veränderungen des Hochwasserabflusses zu erwarten sind.

Aus fachlicher Sicht ist der Energiewald als nicht bewilligungsfähig einzustufen. Aus der von der Rechtsvertretung der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.09.2024 vorgelegten Arbeitsnotiz der Firma J__ vom 26.04.2011 ergibt sich keine relevante Änderung des Hochwasserabflussbereichs bei einem 30-jährlichem Ereignis.

II.4. Dieser Sachverhalt bzw. die diesbezügliche Faktenlage wurden auch vom Bf inhaltlich nicht bestritten. Die Ausführungen des Amtssachverständigen werden von Seiten des erkennenden Gerichts als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar bewertet und diesen wurde auch seitens der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Entscheidungswesentlich ist hierbei die Lage des Energiewaldes im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereichs der Donau bzw. im freizuhaltendem Vorlandstreifen (wr. Bewilligung zu Gunsten der mP) und die erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes von Hochwässern.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), StF: BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.
[…]
(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Öffentliche Interessen.

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:
[…]
b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;[…]

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.

§ 138. (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,

b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,

c) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Mißstände zu beheben,

d) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

(3) Bei drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hat die Wasserrechtsbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses in den Fällen des Abs. 1 die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen verlangt und der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Bodenverunreinigung ausdrücklich gestattet hat oder wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt bei Ablagerungen auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten. § 31 Abs. 6 findet in allen Fällen dieses Absatzes sinngemäß Anwendung. § 16 Abs. 4 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 1 lit. b sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung oder einer Bewilligung nach anderen Vorschriften. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen.“

III.2. Der verfahrensgegenständliche Energiewald kommt nach den Ausführungen des Amtssachverständigen ohne Zweifel im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Donau zu liegen und es wurde dafür keine wasserrechtliche Bewilligung erwirkt. Die Nutzungsart im Grünland (Landwirtschaftliche Nutzung, LN), als auch die Beurteilung des Energiewaldes ohne dem Kraftwerk F__ sind hierbei aus wasserrechtlicher Sicht gänzlich irrelevant.

Dieser Energiewald ist auch als von Menschenhand angelegte Anlage iSd § 38 WRG 1959 bzw. als eigenmächtige Neuerung iSd § 138 leg. cit. zu beurteilen. Diesbezüglich ist auf das Erkenntnis des VwGH vom 29.06.1995, 93/07/0060 (Christbaumkultur als planmäßig angelegte Baumkultur) zu verweisen.

Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Ablaufes von Hochwässern (Wasserspiegelerhöhung aufwärts der Energiewaldfläche, verstärkter Abfluss im Begleitgerinne und eine Erhöhung der Abflussmenge Richtung Norden zu den Ortschaften Weidet, erhöhte Verklausungsgefahr) und der damit verbundenen Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen ist auch keine Bewilligungsfähigkeit der Anlage gegeben. Aus Sicht des Gerichts sind die vorgeschriebenen Maßnahmen der Bf jedenfalls auch wirtschaftlich zumutbar bzw. ist auch die Adäquanz hierbei gegeben.

Schon bereits in dieser Hinsicht erließ die bB den nunmehr angefochtenen wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 rechtmäßig.

III.3. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass die mP als Wasserberechtigte des Donaukraftwerks G__ als Betroffene iSd § 138 Abs. 6 leg. cit. anzusehen ist und in dieser Hinsicht zu Recht den Antrag auf Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung gestellt hat. In der diesbezüglichen wr. Bewilligung (Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 30.08.1971) ist vorgeschrieben, dass zwischen dem Flusskm. 2156 und 2157 der freizumachende Vorlandstreifen in abflusstüchtigem Zustand zu erhalten ist. Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen wurde darüber hinaus ein wasserrechtliches Enteignungs- und Entschädigungsverfahren geführt (Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 04.11.1971). Auch dahingehend war die Erlassung des wasserpolizeilichen Auftrages durch die bB gerechtfertigt.

III.4. Hinsichtlich der Unbestimmtheit der vom wasserpolizeilichen Auftrag umfassten Grundstücksteile waren diese unter Zuhilfenahme des beiliegenden DORIS-Plans entsprechend zu präzisieren.

III.5. Im Briefkopf bzw. als Adressatin des angefochtenen Bescheids wurde die Bf als Grundstückseigentümerin der vom wasserpolizeilichen Auftrag betroffenen Grundstücke korrekt bezeichnet. Auch die Rechtsvertretung verwendete in der

Beschwerde die korrekte Bezeichnung der Bf. Dahingehend war auch die unvollständige Bezeichnung im Spruch durch das erkennende Gericht entsprechend zu korrigieren. Dabei handelt es sich um eine zulässige Berichtigung der Bezeichnung der Bescheidadressatin, die Verteidigungsrechte der Bf werden dadurch in keiner Weise eingeschränkt bzw. wurde diese von der Rechtsvertretung durch die Beschwerde ohnehin gewahrt.

III.6. Weitere vom Amtssachverständigen festgehaltenen eigenmächtigen Neuerungen (Rundholzstapel) auf den Grundstücken konnten aus rechtlichen Gründen wegen Überschreitung der Sache bzw. des Beschwerdegegenstandes nicht in den wasserpolizeilichen Auftrag übernommen werden.

III.7. Die Bf hat als Adressatin des wasserpolizeilichen Auftrages bzw. als Verursacherin der eigenmächtig vorgenommenen Neuerung die entsprechenden Kommissionsgebühren für die Durchführung des Lokalaugenscheins durch den Amtssachverständigen zu tragen (Spruchpunkt II.).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Fragen zum Anlagenbegriff nach § 38 WRG 1959, zum Betroffenen-Begriff nach § 138 leg. cit. und zum öffentlichen Interesse wurden iSd Judikatur des VwGH beantwortet.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha